



Gründungscoaching Niedersachsen

Produktinformation (Stand 28. November 2014)

Das Gründungscoaching Niedersachsen unterstützt durch Zuschüsse für die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase die Nachhaltigkeit von Gründungen.

Gründerinnen und Gründer sollen in die Lage versetzt werden, Marktchancen realistisch einzuschätzen und Probleme im Betriebsablauf und der Betriebsstruktur zu meistern.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens, die Übernahme einer tätigen Beteiligung oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anstreben.

Die Beratung muss vor der Aufnahme einer selbstständigen Existenz abgeschlossen sein.

Die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit darf noch nicht erfolgt sein. Die selbstständige Tätigkeit gilt als aufgenommen, wenn die Gewerbeanmeldung, der Handelsregistereintrag, die Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder der Eintrag in die Handwerksrolle erfolgt ist.

Von der Förderung ausgenommen sind Antragsteller, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleister, als Versicherungsvertreter oder -makler, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater oder als vereidigter Buchprüfer tätig werden wollen. Ebenso sind Gründer von der Förderung ausgenommen, die bereits selbstständig in derselben Branche tätig sind.

Bei gleichzeitiger Teilnahme an einer von Dritten geförderten Gründungsberatung bzw. Gründungscoaching ist eine Förderung ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz.

Die begleitende Beratung konzentriert sich auf Fragen der individuellen Gründung im ganzheitlichen Kontext des Gründungsvorhabens oder der Übernahme eines Unternehmens. Maßgeblich sind hierbei Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit.

Nicht gefördert werden:

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen
- Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt im Konvergenzgebiet (bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden) bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 600 Euro je Tagewerk; in den übrigen Landesteilen beträgt der Zuschuss bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 200 Euro je Tagewerk.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von 8 Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 3 Tagewerke, jedoch höchstens 20 Tagewerke im Konvergenzgebiet bzw. 10 Tagewerke in den übrigen Landesteilen. Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies im Sinne einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800 Euro je Tagewerk nicht überschreiten.

Die Verringerung des Eigenanteils um einen Bonus in Höhe von 5 % bei Unternehmensübernahmen oder Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen, kann aktuell nicht gewährt werden.

Die Förderung einer Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von 2 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes gemacht werden.

Bei Abbruch der Beratung oder Widerruf der Förderzusage ist die bereits erfolgte Beratung privatrechtlich zwischen Gründer und Berater abzurechnen.

Nach Abschluss der Beratung werden die Zuschussmittel bei der NBank abgefordert. Die Rechnung ist rechtzeitig zu stellen, so dass der Gründer die Mittel spätestens vier Wochen vor Jahresende abrufen kann. Später anfallende Beratungsleistungen werden im folgenden Jahr abgerechnet. Die Abforderung der Zuwendung erfolgt mittels Vordruck unter Beifügung des Beratungsberichtes, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung über die gesamte Rechnungshöhe. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Erstattungsverfahren. Dies gilt auch bei Bezuschussung durch Träger der Grundsicherung. Eine Abtretung an den Berater ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Stellt der Gründer Beratungsbedarf fest, wählt er einen geeigneten Coach aus der NBank-KfW-Beraterbörse aus bzw. lässt sich von mehreren Coaches Angebote unterbreiten. Mit dem ausgewählten Berater schließt der Gründer eine Coaching-Vereinbarung über Inhalt,

Umfang und Preis der Beratung auf einem Vordruck der NBank. Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt einer Zuschussgewährung geschlossen (auflösende Bedingung). Bei einer Versagung des Zuschusses durch die NBank ist die Coaching-Vereinbarung nichtig.

Der Zuschussantrag ist vor Beginn des Vorhabens, bis spätestens 31. Januar 2015 bei der NBank zu stellen. Ausgeschlossen ist die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Mit dem Coaching darf erst nach Bewilligung durch die NBank begonnen werden.

Für die Antragstellung eines Gründungscoachings sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsvordruck
- Coaching-Vereinbarung mit auflösender Bedingung

Die Antragsunterlagen müssen der NBank spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Coachingbeginn vorgelegt werden.

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Sämtliche Produktinformationen und Formulare stehen im Internet unter www.nbank.de zur Verfügung. Die Beraterbörse finden Sie unter <http://beraterboerse.kfw.de/>.

Weitere Hinweise zur Finanzierung

Der Eigenanteil am Beratungshonorar, die Fahrtkosten des Beraters, sonstige in der Beratungsrechnung aufgeführte Nebenkosten sowie die Mehrwertsteuer des gesamten Rechnungsbetrages sind durch den Existenzgründer selbst zu finanzieren (Selbstbeteiligung).

Die Zahlung des Eigenanteils am Beratungshonorar ist nachzuweisen. Die Selbstbeteiligung darf nicht aus öffentlichen Mitteln oder von dem beauftragten Berater – unmittelbar oder mittelbar – geleistet werden. Unzulässig ist insbesondere auch die Übernahme der Selbstbeteiligung über rechtlich unabhängige Rechtsgeschäfte des Existenzgründers oder Dritten, die mit dem Berater persönlich, gesellschaftsrechtlich oder schuldrechtlich verbunden sind. Als unzulässige Übernahme der Selbstbeteiligung durch den Berater oder einen Dritten gilt etwa die Vorfinanzierung der Selbstbeteiligung durch den Berater oder des Dritten oder die Verrechnung des Anspruchs des Beraters auf Zahlung der Selbstbeteiligung mit Zahlungsforderungen für Leistungen des Existenzgründers an den Berater oder dem Dritten aus dem unabhängigen Rechtsgeschäft. Insbesondere liegt eine unzulässige Übernahme der Selbstbeteiligung dann vor, wenn das Rechtsgeschäft in einem Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten vor Antragstellung bis zu sechs Monaten nach Auszahlung des Zuschusses begründet worden ist oder die dem Existenzgründer danach geschuldete Leistung die Selbstbeteiligung nicht wesentlich übersteigt.

Von den Beratern gewährte Rabatte oder sonstige Nachlässe auf die Kosten der Beratungsmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder sonstige Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von dem Existenzgründer zurückzuerstatten.

Selbstverständlich sind wir für Fragen auch persönlich erreichbar.

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

Telefonisch können Sie uns Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511 30031-11333

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Ablaufschema: Förderung im Rahmen des Gründungscoaching Niedersachsen

